

**Ordnung zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis
und Verfahrensregeln bei Verdacht auf wissen-
schaftliches Fehlverhalten**

an der

UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE

vom 08.11.2022

Übersicht über die Inhalte der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Verfahrensregeln bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil 1: Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel

- § 1 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit
- § 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
- § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
- § 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 6 Leistungsbewertung

Teil 2: Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 7 Persönliches Fehlverhalten
- § 8 Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer

Teil 3: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 9 Zuständigkeiten
- § 10 Ombudsperson
- § 11 Kommission
- § 12 Abschlussempfehlung der Kommission
- § 13 Entscheidung des Präsidiums
- § 14 Ersetzung bestehender Regelungen

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Aufgrund des § 3 (1) der Grundordnung in Verbindung mit § 16 (4), Buchstabe d) der Grundordnung hat der Senat der UW/H in seiner Sitzung am 08.11.2022 die folgende Ordnung erlassen:

Teil 1

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel

(1) Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind in vielfältiger Weise möglich, von mangelnder Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder bei der Dokumentation von Daten bis zu schwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten durch bewusste Fälschung und Betrug. In jedem Fall sind solche Verstöße unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft selbst als einem auf nachprüfbareren Erkenntnisgewinn gerichteten, methodisch- systematischen Forschungsprozess. Sie zerstören darüber hinaus das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse sowie das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander, das eine wichtige Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit in der arbeitsteiligen Zusammenarbeit darstellt, die Wissenschaft heute bestimmt.

(2) Auch wenn Unredlichkeit in der Wissenschaft durch Regelwerke nicht vollständig verhindert werden kann, so können entsprechende Vorkehrungen doch gewährleisten, dass allen am Forschungsgeschehen Beteiligten die Normen guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig bewusstgemacht werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, wissenschaftliches Fehlverhalten zu begrenzen. Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Universität im Sinne der Grundordnung in ihren wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Tätigkeiten.

(3) Die Universität Witten/Herdecke (UW/H) legt als universitäre Forschungs- und Ausbildungsstätte besonderen Wert auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Vermittlung an Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und alle weiteren mit Aufgaben der Forschung betrauten Personen. Sie verpflichtet sich dem Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft in seiner jeweils aktuellen Version. Die Ordnung nimmt den Kodex und entsprechende Verfahrensordnungen inhaltlich auf und berücksichtigt die Bedingungen einer staatlich anerkannten Universität in privater Trägerschaft.

(4) Eine Ombudsperson wurde als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner bei Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis benannt und eine Kommission zur Untersuchung solcher Verstöße mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fakultäten und des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale wurde eingerichtet.

§ 1 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit an der UW/H sind insbesondere die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:

(1) Regeln für die wissenschaftliche Alltagspraxis: genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Daten, zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten, eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse, Regel des systematischen Skeptizismus, Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe, Bewusstmachen stillschweigender axiomatischer Annahmen, Kontrolle von Verzerrungen aus eigenem Interesse oder moralisch motiviertem Wunschdenken, systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen in Folge der methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes (Übergeneralisierung).

(2) Regeln der Kollegialität und Kooperation: keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrentinnen und Konkurrenten, zum Beispiel durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat, Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation von Studierenden und Nachwuchsforscherinnen oder Nachwuchsforschern, Offenheit gegen Kritik und Zweifel von Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung von Kolleginnen und Kollegen, Verzicht bei Befangenheit.

(3) Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen: prinzipielle Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse (Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung), Veröffentlichung auch falsifizierter Hypothesen in angemessener Weise und Einräumen von Irrtümern (Prinzip einer irrtumsoffenen Wissenschaftskultur), strikte Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen oder Vorgängern, Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (Prinzip der Anerkennung).

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

(1) Das Präsidium der UW/H und die Dekaninnen bzw. Dekane jeder Fakultät sowie die akademische Leitung des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden können.

(2) Die Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, Doktorandinnen und Doktoranden und Studierenden von Bedeutung. Dafür sollen geeignete strukturierte Veranstaltungen in den Fakultäten und dem WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale stattfinden. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen wird auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingegangen, und diese Regeln werden mit den Studierenden diskutiert. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden. Der primäre Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses ist seine Reproduzierbarkeit. Je überraschender, aber auch je erwünschter ein Ergebnis ist, desto wichtiger ist – soweit mit vertretbarem Aufwand möglich – die unabhängige Wiederholung des Weges zum Ergebnis in der Forschungsgruppe, bevor es nach außen weitergegeben wird.

(3) Leitungsfunktionen in Arbeitsgruppen können nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden; die Leitung einer Arbeitsgruppe verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Überblick. Wo dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, müssen Leitungsaufgaben so delegiert werden, dass die jeweilige Führungsspanne überschaubar bleibt.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Als Universität gilt der Ausbildung und Förderung von Studierenden und jungen Wissenschaftlerinnen und jungen Wissenschaftlern und ihrer Anleitung zur Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis besondere Aufmerksamkeit. In den einzelnen Fakultäten und Forschungseinheiten ist dafür Sorge zu tragen, dass für Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdocs und andere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und eine neutrale Ansprechpartnerin oder ein neutraler Ansprechpartner existiert. Für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Studierenden empfiehlt es sich, neben der primären Bezugsperson eine Betreuung durch mindestens eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin oder einen weiteren erfahrenen Wissenschaftler vorzusehen.

§ 4 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

(1) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, sofern dies möglich ist. Rechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen. Für berechnete Interessentinnen und Interessenten muss der Zugang zu den Daten gewährleistet sein.

(2) Wissenschaftliche Untersuchungen und Experimente können nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Daher ist eine Protokollierung mit Nennung der Quellen für mindestens zehn Jahre notwendig, schon

um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Ergebnisse oder Schlussfolgerungen von anderen angezweifelt werden.

(3) Die näheren Einzelheiten und Zuständigkeiten – insbesondere die Maßgaben für sachgerechtes Protokollieren sowie die Zugangsregeln für die Nutzung von Daten – sind von den Fakultätsleitungen bzw. der Leitung des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale zu regeln und schriftlich festzulegen.

§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und die allgemeine Öffentlichkeit. Damit geben Autorinnen und Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen daher die Ergebnisse und die angewendeten Methoden und Quellen vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen; bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde oder Quellen, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden.

(2) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheberinnen und Urheber beteiligt, so kann als Mitautorin bzw. Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.

§ 6 Leistungsbewertung

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Teil 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 7 Persönliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben:

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung);
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums:

- (i) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- (ii) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis.

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

die Manipulation von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung benötigt).

§ 8 Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer

- (1) Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus
- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,

- b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- d) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(2) Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Teil 3

Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 9 Zuständigkeit

(1) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität haben die Wahl, sich an die lokale Ombudsperson der Universität oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Dies kann alternativ oder konsekutiv erfolgen, sollte aber möglichst nicht gleichzeitig erfolgen. Gleiches gilt für Dritte, die ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der UW/H haben.

(2) Die UW/H geht ihrerseits jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. In der Regel werden anonyme Hinweise nicht verfolgt.

§ 10 Ombudsperson

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt der Senat eine Ombudsperson sowie eine stellvertretende Ombudsperson. Sie hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich an die Ombudsperson wenden.

(2) Zur Ombudsperson wird eine unbefristet beschäftigte Professorin oder ein unbefristet beschäftigter Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung an die Stelle der Ombudsperson tritt. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung des Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Universität sein (Präsidium, Fakultätsvorstand, Direktorium WittenLab, Senat).

(3) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten sowie auch die Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verständigt sie die Kommission gemäß § 11. Liegt nach Einschätzung der Ombudsperson kein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so erfolgen keine weiteren Schritte, insbesondere auch keine Information von Vorgesetzten.

(4) Die erforderlichen Schritte sind unverzüglich durchzuführen. Diese erfolgen unter Beachtung von §11 (4) bis (6).

§ 11 Kommission

(1) Die Kommission besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für akademische Angelegenheiten der oder dem die Forschung thematisch zugeordnet ist, der oder dem Senatsvorsitzenden, sowie den Dekaninnen bzw. Dekanen und der akademischen Leiterin bzw. dem akademischen Leiter des WittenLab. Der oder die Senatsvorsitzende kann die Mitgliedschaft an den stv. Senatsvorsitz delegieren. Die Dekaninnen und Dekane können die Mitgliedschaft in der Kommission an eine Prodekanin bzw. einen Prodekan aus ihrer bzw. seiner Fakultät delegieren. Die Kommission wählt aus ihrem Kreis eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Ombudsperson ist Mitglied mit beratender Stimme. Die Kommission wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(3) Die Kommission berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie entscheidet in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder. Der von einem Fehlverhalten betroffenen Einrichtung der UW/H ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(5) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der oder dem Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Ist die Identität der oder des Hinweisgebenden der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm dies offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen notwendig erscheint, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der oder des Hinweisgebenden für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

§ 12 Abschlussempfehlung der Kommission

(1) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über die möglichen Folgen. Hier kommt neben akademischen Folgen auch die Einleitung arbeitsrechtlicher, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht (Anlage I).

(2) Die Kommission berichtet dem Präsidium über die Ergebnisse der Untersuchung und legt eine Beschlussempfehlung vor. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, erarbeitet sie auch einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Präsidiums.

§ 13 Entscheidung des Präsidiums

(1) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage des Berichts und der Empfehlung der Kommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Präsidium auch über das weitere Vorgehen. § 12 (1), S. 2 gilt entsprechend. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

(2) Die oder der Betroffene sowie die oder der Hinweisgebende und möglicherweise betroffene externe Wissenschaftsorganisationen sind über die Entscheidung des Präsidiums zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe der Entscheidung mitzuteilen.

§ 14 Ersetzung bisheriger Regelungen

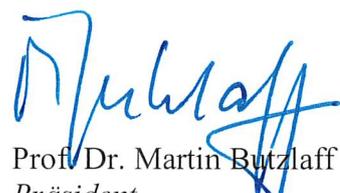
Diese Ordnung ersetzt die bisherigen Regeln zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis und die bisherige Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der UW/H.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 08.11.2022

Witten, den 09.11.2022



Prof. Dr. Sabine Bohnet-Joschko
Vorsitzende des Senats



Prof. Dr. Martin Butzlaff
Präsident

Anlage I – Katalog möglicher Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog enthält mögliche Sanktionen und Folgen der Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Gremiums sowie sonstige, gesetzliche Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten. Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, kommen für das Präsidium Entscheidungen unterschiedlicher Art und Tragweite in Betracht. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitlichen Regeln für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben. Diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Konsequenzen in Betracht:

1. Akademische Konsequenzen

In Betracht kommt insbesondere der Entzug des entsprechenden akademischen Grades oder die Nichtzulassung zum Promotionsverfahren durch die Fakultäten. Wurde der akademische Grad durch eine andere Einrichtung verliehen, ist diese über das wissenschaftliche Fehlverhalten zu informieren.

2. Zivil- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen, wie

- a. die Erteilung eines Hausverbots,
- b. Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen,
- c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- d. Schadensersatzansprüche der Universität,
- e. Rückforderungsansprüche (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).

3. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen,

- in Form von Strafanzeige oder Strafantrag, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) oder sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, insbesondere bei
- a. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z.B. § 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse),
 - b. Vermögensdelikten (z.B. § 242 StGB: Diebstahl; § 246 StGB: Unterschlagung; § 263 StGB Betrug; § 264 StGB: Subventionsbetrug; § 266 StGB: Untreue. Darunter auch die Untreue oder Erschleichung von Fördermitteln),
 - c. Urkundenfälschung (z.B. § 267 StGB: Urkundenfälschung; § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 - d. Sachbeschädigung einschließlich Datenveränderung (z.B. § 303 StGB: Sachbeschädigung; § 303a StGB: Datenveränderung),
 - e. Urheberrechtsverletzungen (z.B. § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke),
 - f. Lebens- oder Körperverletzung (z.B. § 211: Mord, 212: Totschlag, 223 StGB: Körperverletzung).

4. Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien

a. Insbesondere im Falle eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen oder Wissenschaftsorganisationen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Informierung von Berufsorganisationen, Kooperationspartnern, Fachverlagen, Behörden oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.

b. Die Universität kann insbesondere zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit oder zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes (einschließlich des Rufes einer oder eines ihrer wissenschaftlich Tätigen), zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

5. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Im Falle eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zur Universität sind evtl. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

a. Ermahnung

b. Abmahnung

c. ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung

d. Vertragsauflösung.

Gleiches gilt für andere vertragliche Bindungen zwischen der Universität und der/dem zu sanktionierenden.